

Leistungsbeschreibung – Ausschreibung Nr. VT/2012/024

Ausschreibung von Mehrfachrahmenverträgen für die Erbringung von Leistungen in Zusammenhang mit Evaluierungen, der Evaluierung dienenden Studien, Analysen und Untersuchungen, einschließlich Unterstützung bei Tätigkeiten im Bereich Folgenabschätzung

TEIL I – AUFTRAG

1. BEZEICHNUNG DES AUFTRAGS

Erbringung von Leistungen in Zusammenhang mit Evaluierungen, der Evaluierung dienenden Studien, Analysen und Untersuchungen, einschließlich Unterstützung bei Tätigkeiten im Bereich Folgenabschätzung

Bezugsnummer des Vertrags: VC/2012/0507

2. BESCHREIBUNG DES AUFTRAGSRAHMENS

Die Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Integration verfolgt politische, legislative und finanzielle Initiativen, die darauf abstellen, mehr und bessere Arbeitsplätze zu schaffen, Armut und soziale Ausgrenzung zu bekämpfen, soziale Gerechtigkeit und sozialen Schutz zu fördern, die Freizügigkeit und die Mobilität der Arbeitskräfte zu ermöglichen, die Arbeitnehmerrechte und die Solidarität zwischen den Generationen zu fördern sowie einen Beitrag zu besser funktionierenden Arbeitsmärkten, Vollbeschäftigung, sozialem Fortschritt und einer in hohem Maße wettbewerbsfähigen sozialen Marktwirtschaft in der Europäischen Union im Kontext der Strategie Europa 2020 zu leisten. Sie führt systematisch Evaluierungen, Folgenabschätzungen und Untersuchungen durch, die in ihre Arbeit einfließen und die erforderlichen Informationen liefern sollen.

Sinn und Zweck von Evaluierungen und Folgenabschätzungen ist es, die Entwicklung und Umsetzung politischer Maßnahmen zu unterstützen und die Entscheidungsfindung bezüglich der Prioritäten und Mittelzuweisungen ständig zu verbessern. Folgenabschätzung und Evaluierung liefern gemeinsam eine wesentliche Grundlage für den Entscheidungsprozess, indem sie laufende/frühere Leistungen und die Auswirkungen künftiger Maßnahmen bewerten. Beide Instrumente sind zentrale Elemente des Engagements der Kommission

zugunsten einer faktengestützten Politikgestaltung und intelligenten Rechtsetzung, wie in der Mitteilung über intelligente Regulierung¹ dargelegt.

Grundlage für die Bewertungstätigkeit bei der Kommission sind die Haushaltsordnung² und die Mitteilung zum Thema Evaluierung³ aus dem Jahr 2007. Nach Artikel 27 der Haushaltsordnung sind bei allen Programmen und Tätigkeiten, die mit erheblichen Ausgaben verbunden sind, Ex-ante- und Ex-post-Bewertungen vorzunehmen. Laut der Mitteilung zum Thema Evaluierung müssen sämtliche Tätigkeiten der Kommission, die Außenstehende betreffen (wie ausgabenwirksame Programme und Rechtsakte) regelmäßig bewertet werden. Des Weiteren hat sich die Kommission verpflichtet, für alle neuen Strategievorschläge eine Evaluierung der bestehenden Instrumente durchzuführen⁴.

Praktisch in allen Bereichen, für die die GD EMPL zuständig ist, werden Studien in Auftrag gegeben, die eine ganze Reihe von Zielen verfolgen, u. a. die Sammlung von Informationen für die Folgenabschätzungen, die Verfolgung von Entwicklungen in einem bestimmten Bereich, die Erprobung von Methoden und Modellen, die Ermittlung bewährter Verfahren usw. Sie liefern somit die Grundlage für die Politikgestaltung.

3. AUFTRAGSGEGENSTAND

Zweck der Mehrfachrahmenverträge ist der rasche Zugriff auf hochwertige Leistungen in Zusammenhang mit Evaluierungen und Studien, einschließlich der Unterstützung bei Folgenabschätzungen,

- vorrangig für die GD EMPL in ihrem Tätigkeitsbereich (genauere Angaben siehe Nummer 4),
- für andere Dienststellen der Kommission und Agenturen bei der Bewertung der beschäftigungs- und sozialpolitischen Auswirkungen ihrer Maßnahmen.

4. UMFANG DES AUFTRAGS UND EINTEILUNG IN LOSE

Der Auftrag umfasst zwei Lose:

Los 1: Evaluierungen und der Evaluierung dienende Studien

Los 2: Analysen und Untersuchungen, einschließlich Studien für Folgenabschätzungen

Zu jedem Los werden höchstens fünf Einzelverträge vergeben.

Jährlicher Höchstbetrag für Los 1: 3 Mio. EUR; jährlicher Höchstbetrag für Los 2: 5 Mio. EUR.

¹ „Intelligente Regulierung in der Europäischen Union“, KOM(2010) 543 vom 8.10.2010.

² http://ec.europa.eu/dgs/secretariat_general/evaluation/docs/syn_pub_rf_modex_de.pdf

³ „Verstärkter Einsatz der Evaluierung bei Strategieentscheidungen“, SEK(2007) 213 vom 21.2.2007.

⁴ Politische Leitlinien von Präsident Barroso (2009); Arbeitsmethoden der Europäischen Kommission (2010-2014), K(2010) 1100.

4.1. THEMENBEREICHE

Die nachstehende Aufzählung von Themen ist nicht erschöpfend. Es können auch Leistungen zu anderen, zusätzlichen oder spezifischeren Aspekten angefordert werden, wobei auch die weitere Entwicklung der politischen Agenda eine Rolle spielt. Auf der Website der GD EMPL⁵ sind umfassendere und detailliertere Informationen zu den Tätigkeiten der GD EMPL zu finden.

- Europäischer Sozialfonds, Progress/EU-Programm für sozialen Wandel und Innovation, Europäischer Globalisierungsfonds, EURES, Mikrofinanzierungsinstrument, Instrument für Heranführungshilfe (IPA);
- Europa 2020, europäische Beschäftigungsstrategie, offene Methode der Koordinierung im Bereich Sozialschutz und soziale Eingliederung, europäischer sozialer Dialog;
- Arbeitsrecht, Arbeitsbedingungen, Unterrichtung und Anhörung der Arbeitskräfte;
- Strategien und Rechtsvorschriften im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz;
- Strategien und Rechtsvorschriften in den Bereichen Freizügigkeit der Arbeitskräfte und Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit;
- Querschnittsthemen, wie Gleichstellung der Geschlechter und Nichtdiskriminierung.

Programme, Strategien und Rechtsvorschriften anderer Kommissionsdienststellen fallen insofern unter den Rahmenvertrag als ihre beschäftigungspolitischen und sozialen Auswirkungen betroffen sind.

4.2. ZU ERBRINGENDE LEISTUNGEN

Die für Los 1 zu erteilenden Aufträge betreffen die Unterstützung der Europäischen Kommission bei der Entwicklung von Evaluierungsstrategien und entsprechenden Methodiken, der Konzipierung und Durchführung von (Ex-ante-, Zwischen- und Ex-post-)Evaluierungen sowie sonstigen evaluierungsbezogenen Leistungen.

Die für Los 2 zu erteilenden Aufträge betreffen die Durchführung unterschiedlicher Analysen und Untersuchungen, einschließlich Studien für Folgenabschätzungen.

Tätigkeiten auf den Gebieten Kommunikation, Rechnungsprüfung und Kontrolle fallen nicht unter den Rahmenvertrag. Maßnahmen, die die Bereitstellung methodischer Instrumente/Datenbanken betreffen, gehören zu den zu erbringenden Leistungen.

Sämtliche Tätigkeiten sind systematisch durchzuführen, damit eine rigorose Nachweisführung möglich ist, die in die Entscheidungsfindung einfließen kann. Zu berücksichtigen ist der jüngste wissenschaftlichen Kenntnisstand auf dem jeweiligen Gebiet. Dies gilt auch für die Anpassung qualitativer und quantitativer Instrumente und Methoden, die in der

⁵ <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?langId=de&catId=1>

Wissenschaftsgemeinde entwickelt werden (u. a. in den Bereichen Wirtschaft, Sozialwirtschaft, Soziologie, Anthropologie, Politikwissenschaft, vergleichendes Recht).

Die Aufgaben umfassen Schreibtischforschung (Literaturrecherchen und Dokumentenprüfungen, Erstellung von Synthesen und Übersichten, Meta-Evaluierungen usw.), Feldarbeit (Planung und Durchführung von Erhebungen, Interviews, Fallstudien, Workshops und Gruppendiskussionen (Focus Groups)), Datenanalysen (Mehrkriterienanalyse, statistische/ökonometrische Modellierung, Kosten-Nutzen-Analyse usw.) sowie Qualitätssicherung. Neben den in Berichten schriftlich zu dokumentierenden Analysen können diese Aufgaben die Präsentation und Verbreitung von Ergebnissen oder Schulungsmaßnahmen zu Themen umfassen, für die Analysen durchgeführt wurden. Während der Laufzeit des Rahmenvertrags kann die Kommission beschließen, dass weitere Leistungen in diesem Zusammenhang zu erbringen sind.

Aufgaben im Rahmen von Los 1 (Beispiele):

Evaluierung von Strategien, Programmen und Rechtsvorschriften auf Ebene der EU und der Mitgliedstaaten, Ermittlung von Kausalzusammenhängen oder Ausarbeitung von Interventionslogiken, Erhebung von Daten zu den Empfängern, kontrafaktische Analysen, Analyse der Governance- und Durchführungssysteme, Analyse der Umsetzung, Einhaltung und Wirksamkeit von EU-Richtlinien.

Aufgaben im Rahmen von Los 2 (Beispiele):

Sozioökonomische Studien, Datenanalyse, Anwendung statistischer und ökonometrischer Verfahren, Überprüfung bereits durchgeführter Untersuchungen, Anwendung von Befragungstechniken und Erhebungsanalysen, Analyse spezifischer Aspekte, Studien zur Analyse der potenziellen Folgen, Politikbewertung, Konzeption und Kostenkalkulation von Optionen, Zusammenstellung von Fragen für Konsultationen der Stakeholder, Analyse/Zusammenfassung der Ergebnisse solcher Konsultationen, Berechnung des Verwaltungsaufwands, Kosten-Nutzen-Analyse, Anwendung von Arbeitsmarktmodellen.

Mit Blick auf die Förderung von Ergebnissen hoher Qualität und die Einbindung wissenschaftlicher Experten behält sich die Kommission das Recht vor, bei besonderen Dienstleistungsanforderungen und Einzelaufträgen den ausgewählten Auftragnehmer aufzufordern, zu den auftragsbezogenen Aufgaben eine oder mehrere wissenschaftliche Abhandlungen vorzulegen, die vorbehaltlich der Billigung durch die Kommission veröffentlicht werden können.

5. LAUFZEIT DER RAHMENVERTRÄGE UND ORT DER VERTRAGSERFÜLLUNG

Jeder Rahmenvertrag hat eine Laufzeit von zwei Jahren ab Vertragsunterzeichnung. Der Vertrag kann einmal mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Vertragsparteien zu denselben Bedingungen für einen Zeitraum von zwei Jahren verlängert werden. Das Referat „Evaluierung und Folgenabschätzung“ der GD EMPL behält sich ausdrücklich das Recht vor, den Vertrag nicht zu erneuern. Der Vertrag hat eine Höchstlaufzeit von vier Jahren. Die Vertragsunterzeichnung ist für April 2013 vorgesehen.

Grundsätzlich werden die im Rahmen dieses Verfahrens zu erbringenden Leistungen naturgemäß hauptsächlich in den Räumen des Auftragnehmers und der Kommission in Brüssel und Luxemburg erbracht. Je nach Dienstleistungsauftrag können Besuche und Interviews in den Räumen der Institutionen der Mitgliedstaaten, der Sozialpartner und anderer relevanter Akteure oder von EU-Agenturen stattfinden. Sie können auch in Drittländern stattfinden, z. B. im Rahmen der IPA-Programme.

6. AUSFÜHRUNG DES VERTRAGS

6.1. ART DES VERTRAGS

Der Vertrag basiert auf dem System des **Mehrfach-Rahmenvertrags in Anwendung des Wettbewerbsprinzips**. Mit jedem Auftragnehmer wird ein Rahmenvertrag geschlossen, der die allgemeinen Vertragsbedingungen enthält (rechtliche, finanzielle, technische, administrative Bedingungen usw.), die für die geschäftlichen Beziehungen zwischen der Kommission und den Auftragnehmern während der Vertragslaufzeit gelten. Pro Los werden maximal fünf Rahmenverträge vergeben.

Der entsprechende Musterrahmenvertrag ist den Ausschreibungsunterlagen beigelegt. Die Bieter müssen erklären, dass sie diesen Musterrahmenvertrag akzeptieren, und ihn bei der Erstellung ihres Angebots berücksichtigen.

Der Rahmenvertrag bedeutet nicht die Vergabe eines Auftrags, sondern hält lediglich die rechtlichen, finanziellen, technischen und administrativen Bedingungen fest, die das Verhältnis der Vertragsparteien während der Vertragslaufzeit regeln. Aufträge können von der Kommission nur unter Verwendung des Auftrags Scheins in Anhang III des Rahmenvertrags vergeben werden.

Die Unterzeichnung des Rahmenvertrags verpflichtet die Kommission nicht zur Vergabe von Aufträgen und räumt dem Auftragnehmer kein ausschließliches Recht auf die unter den Rahmenvertrag fallenden Dienstleistungen ein. In jedem Fall behält sich die Kommission das Recht vor, die Erteilung von Aufträgen jederzeit während der Laufzeit des Rahmenvertrags einzustellen, ohne dass der Auftragnehmer Anspruch auf Entschädigung hat.

6.2. ADMINISTRATIVE MODALITÄTEN FÜR DIE VERTRAGSABWICKLUNG

Das Referat „Evaluierung und Folgenabschätzung“ der GD EMPL wird der einzige Ansprechpartner für die gesamte Abwicklung des Rahmendienstleistungsvertrags sein. Es erstellt und verwaltet den zur Orientierung dienenden Arbeitsplan für jedes Los und entscheidet über die Erneuerung der Verträge. Außerdem leistet es Unterstützung für die anderen Referate der GD EMPL sowie für andere Generaldirektionen und Dienststellen der Kommission.

Der Auftragnehmer benennt einen Projektleiter für den Rahmenvertrag. Der Projektleiter unterbreitet der Kommission Antworten und Lösungsvorschläge, die den Auftragsgegenstand, die Organisation oder die Verwaltung (auch Rechnungsstellung und Zahlungen) betreffen, und setzt sie nach Zustimmung der Kommission um.

Der Auftragnehmer teilt der Kommission eine E-Mail-Adresse mit, an die Leistungsanforderungen und sonstige relevante operative Informationen übermittelt werden können, und gewährleistet einen unterbrechungsfreien Betrieb dieser Kontaktstelle.

6.2.1. TÄTIGKEITSBERICHTE

Der Auftragnehmer hat folgende Berichte über sämtliche in Erfüllung des Rahmenvertrags durchgeführten Arbeiten zu erstellen und der Kommission per E-Mail jeweils ein Exemplar zu übermitteln:

Zwischenberichte

Alle sechs Monate übermittelt der Auftragnehmer einen Zwischenbericht.

In diesem Bericht werden die Arbeiten in den zurückliegenden sechs Monaten und die Ergebnisse beschrieben. Insbesondere sind folgende Angaben zu machen:

- Dienstleistungsanforderungen, für die ein Angebot eingereicht wurde;
- Gründe, weshalb kein Angebot eingereicht wurde;
- laufende Aufträge;
- erledigte Aufträge;
- aufgetretene Probleme;
- Verfügbarkeit von Ressourcen, einschließlich Erläuterungen zu den Humanressourcen, in den nachfolgenden sechs Monaten.

Die Berichte sind der Kommission binnen 30 Tagen nach Ablauf des Bezugszeitraums zu übermitteln.

Schlussbericht

Spätestens einen Monat vor Ablauf des Rahmenvertrags übermittelt der Auftragnehmer zudem einen Schlussbericht mit einer konsolidierten Zusammenfassung aller Angaben, die in jedem Zwischenbericht enthalten sein müssen.

Die Kosten für die Erstellung der obengenannten Berichte gehen ausschließlich zu Lasten des Auftragnehmers. Die Kommission beteiligt sich in keiner Weise an den Kosten, die im Zusammenhang mit Entwurf, Herstellung oder Verteilung (nicht erschöpfende Aufzählung) der geforderten Berichte anfallen.

6.2.2. SITZUNGEN ZUM STAND DER ARBEITEN

Das Referat „Evaluierung und Folgenabschätzung“ der GD EMPL kann Sitzungen der Projektleiter der Rahmenverträge mit den Kommissionsdienststellen einberufen, auf denen die Qualität der im Rahmen dieser Verträge erbrachten Leistungen erörtert wird. Es dürften höchstens zwei Sitzungen pro Jahr stattfinden. Sie werden voraussichtlich in den Räumen der Kommission in Brüssel stattfinden.

Im Rahmen dieser Sitzungen soll die Einhaltung der folgenden vertraglichen Pflichten überprüft werden:

- Einhaltung der Qualitätsstandards der Kommission;
- Qualität der erbrachten Leistungen;
- Qualität und zeitliche Planung der zu erbringenden Leistungen;
- Schnelligkeit und Qualität der Reaktion auf die Leistungsanforderungen;
- Einhaltung der Fristen;
- Qualität der administrativen Aspekte der Vertragsabwicklung;
- angemessene Koordinierung.

Die Kosten für die Teilnahme an diesen Sitzungen sind ausschließlich vom Auftragnehmer zu tragen. Die Kommission beteiligt sich in keiner Weise an den anfallenden Kosten (Reise- und Aufenthaltskosten usw.).

7. PROFIL DER AUFTRAGNEHMER

Die Auftragnehmer müssen auf verschiedene Expertenpools zurückgreifen können. Die Bieter brauchen mit ihrem Angebot für den Rahmenvertrag keine Lebensläufe der Experten vorzulegen (ausgenommen jene, die für die Erfüllung der Auswahlkriterien unter Nummer 11.3.2 erforderlich sind).

- **Die Experten des Kernteams**, die über einschlägige Erfahrung mit Evaluierungen (Los 1) bzw. Analysen und Untersuchungen (Los 2) verfügen, übernehmen die Koordinierung und Verwaltung des betreffenden Auftrags. Das Kernteam sollte einen guten Mix an Erfahrungen in der arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Analyse sowie in der wirtschaftlichen und rechtlichen Analyse der EU-Rechtsvorschriften in den Bereichen Beschäftigung und Soziales aufweisen. Das Kernteam setzt sich aus höchstens acht Experten zusammen, die zumindest der Kategorie II angehören und die englische Sprache beherrschen. Es wird eine gewisse Stabilität in der Zusammensetzung des Teams erwartet; außerdem wird davon ausgegangen, dass die Einbeziehung dieser Experten in die Aufgaben zur Erfüllung des Rahmenvertrags gewährleistet ist.
- **Die thematischen Experten** werden in die entsprechend der jeweiligen Aufträge auszuführenden Aufgaben auf der Grundlage ihrer besonderen Sachkenntnisse in dem betreffenden Bereich einbezogen. Dabei handelt es sich um Experten der Kategorien I bis III, die für Hochschul- oder Forschungseinrichtungen tätig oder erfahrene Fachleute aus der Praxis sind. Sie sind zumindest in die Startphase und die Qualitätskontrolle der im Rahmen der Aufträge zu erbringenden Leistungen einzubeziehen.
- **Die Pools der Experten der Mitgliedstaaten** (Kategorien I und II) setzen sich aus Experten mit umfassenden Kenntnissen in der Umsetzung der Strategien, Programme und/oder Rechtsvorschriften im Zuständigkeitsbereich der GD EMPL in einem bestimmten Mitgliedstaat zusammen und müssen die gesamte EU abdecken.
- **Weitere Experten** (Kategorien I bis IV) können zur Unterstützung der Ad-hoc-Teams bei der Erbringung der auftragsbezogenen Leistungen herangezogen werden.

Die Expertenkategorien sind in Anhang IV des Vertragsentwurfs festgelegt.

Für die **Experten des Kernteams und die sonstigen Experten** ist Berufserfahrung auf dem Gebiet der Evaluierung beschäftigungs- und sozialpolitischer Strategien, Programme oder Rechtsvorschriften (Los 1) bzw. der Analyse und Folgenabschätzung beschäftigungs- und sozialpolitischer Strategien, Programme oder Rechtsvorschriften (Los 2) im Zuständigkeitsbereich der GD EMPL erforderlich.

Für die **thematischen Experten** ist Berufserfahrung auf dem für die Einzelaufträge relevanten Gebiet erforderlich.

Für die **Experten der Mitgliedstaaten** ist Berufserfahrung auf dem Gebiet der beschäftigungs- und sozialpolitischen Strategien, Programme oder Rechtsvorschriften in dem Mitgliedstaat ihres Kompetenzbereichs erforderlich.

8. PREISAUFSTELLUNG

Die Bieter müssen die Preisaufstellung ausfüllen (siehe nachstehende Tabelle der Preise je Einheit). Sie bildet die künftige vertragliche Grundlage der Preisgestaltung für die Einzelaufträge und wird zur Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebots für die Dienstleistungsanforderung zugrunde gelegt. In den finanziellen Angeboten für die Einzelaufträge sind ausschließlich die in der Preisaufstellung genannten Kostenkategorien zu verwenden; die Preise je Einheit dürfen nicht über den in der Tabelle angegebenen Höchstsätzen liegen.

Die Preisaufstellung ist Bestandteil des Anhangs II (Angebot des Bieters) des Rahmenvertrags. Sie muss vollständig ausgefüllt und von einer Person unterzeichnet sein, die befugt ist, für den Bieter finanzielle Verpflichtungen einzugehen.

Teil A.1 – Personalkosten

Die Bieter müssen für jede in Anhang IV des Vertragsentwurfs beschriebene Berufskategorie Honorarsätze angeben. Bei diesen Honorarsätzen handelt es sich um maximale Gesamtpreise je Einheit unter Berücksichtigung aller Kosten (Projektleitung, Qualitätskontrolle, Schulung des Personals des Auftragnehmers, Unterstützungskosten, etwa für das Drucken von Berichten usw.) und aller Aufwendungen (Unternehmensführung, Sekretariat, Sozialversicherung, Löhne und Gehälter, Kommunikationsarbeit usw.), die dem Auftragnehmer unmittelbar oder mittelbar bei der Erbringung der ihm übertragenen Leistungen entstehen. Die Personalkosten müssen insbesondere die Reise- und Aufenthaltskosten in Zusammenhang mit Leistungen einschließen, die in den Räumen des Auftragnehmers und in den Diensträumen der Kommission in Brüssel und Luxemburg erbracht werden (Sitzungen der Lenkungsgruppe).

Als „AT“ gilt ein Arbeitstag eines Mitarbeiters des Auftragnehmers. An einem beliebigen AT über die normale Tagesarbeitszeit hinaus geleistete Stunden werden nicht vergütet. Als normale Tagesarbeitszeit gilt die gesetzlich festgelegte Tagesarbeitszeit des Landes, in dem die Evaluierungsleistung erfolgt.

Teil A.2 – Dienstreisekosten und sonstige Kosten

Unter Dienstreisekosten sind die Kosten für eine Hin- und Rückreise eines Mitarbeiters vom Standort des Auftragnehmers zum aufgrund des entsprechenden Dienstleistungsauftrags erforderlichen Einsatzort zu verstehen. Ausgeschlossen hiervon sind Reise- und Aufenthaltskosten für Dienstleistungen, die in den Räumen des Auftragnehmers und in den Büros der Kommission in Brüssel und Luxemburg erbracht werden. Die Kosten für Reisen in Länder außerhalb der EU sind vom Auftragnehmer in seinem Angebot für jeden Dienstleistungsauftrag selbst anzugeben. Es ist die kürzeste und wirtschaftlichste Reiseroute zu wählen. Die Kosten für die Zeit, die der Mitarbeiter auf solchen Dienstreisen verbringt, werden gemäß Teil A.1 bestimmt.

Der Tagessatz umfasst alle Aufenthaltskosten (Unterkunft, Mahlzeiten, Beförderung vor Ort usw.) für einen Mitarbeiter pro Dienstreisetag. Die Tagessätze für die Aufenthaltskosten in den in Anhang III des Entwurfs des Rahmenvertrags aufgelisteten Ländern sind von der Kommission festgelegte Sätze und dürfen nicht überschritten werden. Die Tagessätze für Aufenthaltskosten für nicht in Anhang III des Entwurfs des Rahmenvertrags aufgeführte Länder sind vom Auftragnehmer in seinem Angebot für jeden Dienstleistungsauftrag selbst anzugeben.

Die Bieter sollten einen Pauschalbetrag für die Abhaltung eines Seminars in Brüssel mit 50 Teilnehmern (z. B. zur Verbreitung der Ergebnisse einer Evaluierung) vorsehen. Dieser Betrag sollte sämtliche Kosten umfassen, wie die Kosten für das Anmieten eines Konferenzraums, die Verdolmetschung in die drei Arbeitssprachen der Kommission (FR, EN, DE), Mittagessen, Kaffeepausen, das Drucken von Material, das Mieten von Ausrüstung usw. Beim Pauschalbetrag handelt es sich um einen Höchstpreis für 50 Teilnehmer, der nach Maßgabe der erforderlichen Zahl von Teilnehmern und der geforderten Leistungen angepasst werden kann.

Der Bieter sollte für die Übersetzung 10-seitiger Unterlagen (z. B. einer Zusammenfassung eines Evaluierungsberichts aus dem EN ins DE) einen Pauschalbetrag angeben. Bei dem Pauschalbetrag handelt es sich um einen Höchstpreis für 10 Seiten, der nach Maßgabe der für die Übersetzung anfallenden Seiten angepasst werden kann.

Erstattungsfähige Ausgaben sind nicht vorgesehen.

Preise für Einzelaufträge werden als Pauschalbeträge auf der Grundlage der Sachverständigenhonorare und der Reise-/Aufenthalts-, Seminar- und Übersetzungskosten, wie sie in der Preisauflistung festgelegt wurden, angegeben. Separate Ausgaben werden nicht erstattet.

Der Bieter darf keinerlei Veränderungen an der Gestaltung dieser Preisauflistung vornehmen. Reproduziert der Bieter die Tabelle mit Hilfe einer Textverarbeitungsanwendung, so muss er dafür sorgen, dass diese selbsterstellte Tabelle alle Felder aus der vorgegebenen Preisauflistung enthält. Auslassungen oder Veränderungen gegenüber der Originaltabelle können zum Ausschluss des Bieters führen.

Auszufüllende Preisauflistung – (Preistabelle):

Gesamthöchstbetrag je Einheit für die im Rahmen des Rahmenvertrags zu erbringenden Leistungen

A.	Kosten	Preis je Einheit in EUR (€)	Art der Einheit
A.1	Honorare (für jede Kategorie gesondert anzugeben)		
	Kategorie I	AT
	Kategorie II	AT
	Kategorie III	AT
	Kategorie IV	AT
A.2	Dienstreisen und sonstige Kosten		
A.2.1	Dienstreisen – Kosten der Hin- und Rückfahrt eines Mitarbeiters des Auftragnehmers von dessen Geschäftssitz zum Einsatzort		
	Österreich	pro Reise
	Belgien	pro Reise
	Bulgarien	pro Reise
	Kroatien	pro Reise
	Zypern	pro Reise
	Tschechische Republik	pro Reise
	Dänemark	pro Reise
	Estland	pro Reise
	Finnland	pro Reise
	Frankreich	pro Reise
	Deutschland	pro Reise
	Griechenland	pro Reise
	Ungarn	pro Reise
	Irland	pro Reise
	Italien	pro Reise
	Lettland	pro Reise
	Litauen	pro Reise
	Luxemburg	pro Reise
	Malta	pro Reise
	Polen	pro Reise
	Portugal	pro Reise
	Slowakei	pro Reise
	Slowenien	pro Reise
	Rumänien	pro Reise
	Spanien	pro Reise
	Schweden	pro Reise
	Niederlande	pro Reise
	Vereinigtes Königreich	pro Reise
A.2.2	Tagegelder (Aufenthaltskosten) (gemäß Anhang III des Entwurfs des Rahmenvertrags)		
	Österreich	pro Tag

Belgien	pro Tag
Bulgarien	pro Tag
Kroatien	pro Tag
Zypern	pro Tag
Tschechische Republik	pro Tag
Dänemark	pro Tag
Estland	pro Tag
Finnland	pro Tag
Frankreich	pro Tag
Deutschland	pro Tag
Griechenland	pro Tag
Ungarn	pro Tag
Irland	pro Tag
Italien	pro Tag
Lettland	pro Tag
Litauen	pro Tag
Luxemburg	pro Tag
Malta	pro Tag
Polen	pro Tag
Portugal	pro Tag
Rumänien	pro Tag
Slowakei	pro Tag
Slowenien	pro Tag
Spanien	pro Tag
Schweden	pro Tag
Niederlande	pro Tag
Vereinigtes Königreich	pro Tag
A.2.3 Seminarkosten		
Pauschalbetrag	1 Tag, 50 Teilnehmer
A.2.4 Übersetzungskosten		
Pauschalbetrag	10 Seiten

9. DIENSTLEISTUNGSANFORDERUNGEN

9.1. VERFAHREN FÜR DIE AUFTRAGSERTEILUNG UND BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE ANGBOTE FÜR DIENSTLEISTUNGSANFORDERUNGEN

Will die Kommission (oder eine EU-Agentur) Dienstleistungen im Rahmen des Mehrfach-Rahmenvertrags in Anspruch nehmen, dann übermittelt sie allen für das betreffende Los in Frage kommenden Auftragnehmern (Vertragspartnern) eine Dienstleistungsanforderung. Die

Anforderung enthält die Leistungsbeschreibung, den geschätzten Höchstpreis, einschließlich sämtlicher Kosten, und die Ausführungsfristen. Sie enthält ferner eine Auftragsnummer, die vom Referat „Evaluierung und Folgeabschätzung“ der GD EMPL zugeteilt wurde. Die Anforderung geht an die E-Mail-Adresse der von den Vertragspartnern angegebenen Kontaktstelle. Die Vertragspartner haben den Eingang der E-Mail zu bestätigen.

Die Vertragspartner können innerhalb von fünf Arbeitstagen per E-Mail ihr Interesse an der Übernahme des Dienstleistungsauftrags bekunden.

Binnen der in der Dienstleistungsanforderung genannten Frist übermitteln die Vertragspartner der Kommission auf dem Postweg einen schriftlichen Vorschlag für die Ausführung der verlangten Arbeiten mit einer Übersicht zur Methodik, dem Arbeitsprogramm, den Lebensläufen der Experten und dem Pauschalpreis für die Ausführung des Auftrags. Die Frist für die Unterbreitung der Angebote beträgt mindestens 10 Arbeitstage, gerechnet ab dem Datum der Übermittlung der Dienstleistungsanforderung.

Die zuständigen Kommissionsdienststellen prüfen die eingegangenen Vorschläge. Die auftraggebende Stelle prüft die Lebensläufe der Experten auf ihre Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Rahmenvertrags (siehe Nummern 7 und 9.2). Die Angebote werden anhand der Zuschlagskriterien (Nummer 9.3.) bewertet. Die finanziellen Angebote werden von den auftraggebenden Stellen auf ihre Übereinstimmung mit der Preisgestaltung (siehe Nummer 8) geprüft. Den Zuschlag erhält der Vorschlag, der nach der Formel in Nummer 9.3 das höchste Ergebnis erzielt.

Außer den Angeboten und den unterzeichneten Einzelaufträgen werden alle Unterlagen per E-Mail übermittelt.

Zwecks Vermeidung möglicher Interessenkonflikte zwischen Experten/Einrichtungen, die an der Ausgestaltung/Durchführung von Strategien/Programmen/Rechtsvorschriften beteiligt waren, einerseits und mit deren Evaluierung beauftragten Experten/Einrichtungen andererseits sieht jeder Einzelauftrag diesbezüglich eine spezifische Klausel vor.

Die Kommission kann neue Dienstleistungen oder Arbeiten in Form ähnlich gearteter Anschlussleistungen oder -arbeiten, die der Auftragnehmer des ursprünglichen Leistungsauftrags übernehmen soll, im Wege des Verhandlungsverfahrens für höchstens 50 % des ursprünglichen Betrags vergeben, vorausgesetzt, diese Dienstleistungen oder Arbeiten stehen in Zusammenhang mit einem Basisprojekt und entsprechen den Bedingungen des Artikels 126 Absatz 1 Buchstabe f der Durchführungsvorschriften zur Haushaltsordnung. Diese Möglichkeit könnte z. B. bei der Neuberechnung neuer Szenarien im Rahmen von Studien zur Folgeabschätzung in Frage kommen.

9.2. AD-HOC-TEAMS UND UNTERVERGABE

Die in den Angeboten für die Dienstleistungsanforderungen vorgeschlagenen Teams setzen sich wie folgt zusammen: mindestens zwei Mitglieder des Kernteams, von denen eines als Projektleiter fungiert, mindestens ein thematischer Experte aus dem Hochschulbereich oder aus der Forschung bzw. mit praktischer Erfahrung in dem betreffenden Bereich sowie gegebenenfalls Experten der Mitgliedstaaten. Die Lebensläufe der Experten sind anhand des Formulars in Anhang I der Leistungsbeschreibung zu erstellen. Die auftraggebenden Stellen werden prüfen, ob die im Angebot vorgeschlagenen Expertenkategorien den Anforderungen in Anhang IV des Vertragsentwurfs genügen.

Personelle Änderungen beim Team sind der Kommission mitzuteilen und von der auftraggebenden Stelle zu billigen.

Falls der Auftragnehmer beabsichtigt, einen Einzelauftrag teilweise als Unterauftrag zu vergeben,

- weil sehr spezielle methodische Fachkenntnisse oder Spezialkenntnisse auf einem sehr begrenzten Fachgebiet benötigt werden,
- weil im Zusammenhang mit den Losen spezielle Sprachkenntnisse benötigt werden oder besondere Veranstaltungen abgehalten werden müssen,

dann muss er dies in seinem Angebot klar angeben. Die Bieter müssen in ihren Angeboten den maximalen prozentuellen Vertragswert nennen, den sie an Dritte zu vergeben beabsichtigen, und die Identität und die Art ihrer vertraglichen Beziehungen zu diesen potenziellen Unterauftragnehmern angeben. Ein Unterauftrag darf 50 % des Preises des Dienstleistungsauftrags nicht überschreiten; die Aufgaben des Projektleiters sind von einer Vergabe an Dritte ausgeschlossen.

9.3. ZUSCHLAGSKRITERIEN FÜR DIE DIENSTLEISTUNGSaufTRÄGE

Die Angebote für Einzelaufträge werden anhand nachstehender Kriterien bewertet. Die auftraggebenden Stellen können detailliertere Unterkriterien festlegen, wobei die Verteilung der Punkte auf die Hauptkriterien unverändert bleiben muss.

Qualitätskriterien

QK.1, Höchstpunktzahl 35: Verständnis der zu erbringenden Leistungen und allgemeiner Ansatz zur Durchführung der Arbeiten

QK.2, Höchstpunktzahl 45: Vorgeschlagene Methodik und vorgeschlagene Tools

QK.3, Höchstpunktzahl 20: Vorgeschlagener Ansatz für die Verwaltung der Arbeiten

Angebote, die nicht mindestens 50 % der Höchstpunktzahl pro Zuschlagskriterium und mindestens 60 % der Gesamtpunktzahl für alle Kriterien erzielen, werden nicht zur nächsten Stufe des Bewertungsverfahrens zugelassen.

Finanzielle Kriterien

Jedes Angebot wird anhand des mittels der im Rahmenvertrag angegebenen spezifischen Einheitspreise errechneten Gesamtpreises – aufgeschlüsselt nach Kategorien von Experten und Reise- und Aufenthaltskosten – bewertet.

Zuschlag für einen Dienstleistungsauftrag

Den Zuschlag erhält das Angebot, das nach folgender Formel das höchste Ergebnis erzielt:

$$\text{Gesamtpunktzahl}_{(i)} = 0,6 * Q_{(i)}/100 + 0,4 * P_{(i)}/P_{(i)}$$

Dabei gilt:

$Q_{(i)}$ – Punkte, die das Angebot i bei den Qualitätskriterien erzielt

$P_{(l)}$ – niedrigster Preis unter den in dieser Stufe des Verfahrens vorliegenden Angeboten

$P_{(i)}$ – Preis des Angebots i

9.4. DURCHFÜHRUNG DER DIENSTLEISTUNGSaufTRÄGE

Bei der Ausarbeitung ihres Angebots haben die Bieter vor allem die für Dienstleistungsaufträge geltenden Bestimmungen des Rahmenvertrags zu beachten, insbesondere in Bezug auf Preise (Artikel I.3), Zahlungsmodalitäten (Artikel I.5.), Interessenkonflikte (Artikel II.3) und Verschwiegenheitspflicht (Artikel II.9).

Für die Ausführung der Aufträge ist keine Vorauszahlung vorgesehen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftrag fachgerecht auszuführen. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Kommission den Vertrag gemäß Artikel II.15.1 des Rahmenvertrags kündigen.

Gegebenenfalls werden die im Rahmen eines Dienstleistungsauftrags erbrachten Leistungen (Evaluierungsberichte, Unterstützungsaufgaben, methodologische Hilfestellung usw.) in Einklang mit den Evaluierungsstandards der Kommission einer schriftlichen Qualitätsbewertung unter Zugrundelegung eines in Anhang II dieser Leistungsbeschreibung aufgeführten Rasters unterworfen.

Der Auftragnehmer haftet allein für die Einhaltung der ihm insbesondere aufgrund arbeits-, steuer- und sozialrechtlicher Bestimmungen obliegenden rechtlichen Verpflichtungen.

Der Auftragnehmer darf die Kommission weder vertreten noch durch sein Auftreten den Anschein erwecken, dies sei der Fall. Er muss Dritten gegenüber klarstellen, dass er nicht dem europäischen öffentlichen Dienst angehört, sondern die Aufgaben im Auftrag der Europäischen Union ausführt.

Der Auftragnehmer haftet allein für das Personal, das die Arbeiten ausführt und gegenüber der Kommission in keinerlei Abhängigkeitsverhältnis stehen darf.

Die Europäische Kommission behält sich die Rechte an den Berichten sowie an ihrer Vervielfältigung und Veröffentlichung vor. Jedes Schriftstück, das komplett oder teilweise auf den im Rahmen des Rahmenvertrags durchgeführten Arbeiten beruht, darf nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Europäischen Kommission veröffentlicht werden.

TEIL II – AUSSCHREIBUNGSVERFAHREN

10. TEILNAHME AM AUSSCHREIBUNGSVERFAHREN, ANGEBOTE VON ZUSAMMENSCHLÜSSEN ODER BIETERGEMEINSCHAFTEN

Die Teilnahme an der Ausschreibung steht natürlichen und juristischen Personen im Geltungsbereich der Verträge sowie natürlichen und juristischen Personen jedes Drittlandes, das mit der Union ein besonderes Abkommen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens geschlossen hat, zu den Bedingungen dieses Abkommens offen.

In Fällen, in denen das im Rahmen der Welthandelsorganisation geschlossene multilaterale Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen anwendbar ist, steht die Teilnahme an der Ausschreibung auch Staatsangehörigen von Staaten offen, die dieses Übereinkommen ratifiziert haben; maßgeblich sind dabei die Bedingungen des Übereinkommens. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen nach Anhang II Teil A Kategorie 8 der Richtlinie 2004/18/EG nicht unter dieses Übereinkommen fallen.

10.1. BIETERGEMEINSCHAFTEN ODER ZUSAMMENSCHLÜSSE VON DIENSTLEISTUNGSANBIETERN UND UNTERAUFTRAGNEHMERN

Bietergemeinschaften von Dienstleistungserbringern/Lieferern können Angebote einreichen, ohne dass sie vor Vergabe des Auftrags eine bestimmte Rechtsform annehmen müssen; nach Erhalt des Zuschlags kann aber von einer Bietergemeinschaft verlangt werden, dass sie eine bestimmte Rechtsform annimmt, sofern dies für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags erforderlich ist.⁶ Zusammenschlüsse von Wirtschaftsteilnehmern müssen jedoch einen Verantwortlichen benennen, der für den Zahlungseingang und die Zahlungsabwicklung für die einzelnen Mitglieder zuständig ist und Verwaltungsaufgaben in Bezug auf die zu erbringenden Leistungen sowie Koordinierungsaufgaben übernimmt. Die unter den Nummern 11.2 und 11.3.1 der Leistungsbeschreibung verlangten und aufgeführten Unterlagen müssen von jedem einzelnen Mitglied der Bietergemeinschaft vorgelegt werden.

Jedes Mitglied der Bietergemeinschaft haftet gesamtschuldnerisch gegenüber der Kommission.

11. VERFAHREN ZUR BEWERTUNG DER ANGEBOTE FÜR DEN RAHMENVERTRAG

Die Bieter können ein Angebot für ein Los oder beide Lose einreichen (siehe dazu auch die Bestimmungen für Zusammenschlüsse unter Nummer 10.1).

Jeder Wirtschaftsbeteiligte hat Zugang zu den vollständigen Ausschreibungsunterlagen, die auf folgender Website der Vergabebehörde einsehbar sind und heruntergeladen werden können:

<http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=624&langId=de>

In diesem Dossier sind der Inhalt des Rahmenvertrags, die damit verbundenen allgemeinen und besonderen Bedingungen sowie die Auswahl- und Zuschlagskriterien aufgeführt, auf deren Grundlage die Angebote zu unterbreiten sind.

Nur Angebote, die die Anforderungen einer Stufe erfüllen, erreichen die nächste Stufe des Bewertungsverfahrens.

⁶ Es kann sich dabei um Organisationen mit oder ohne Rechtspersönlichkeit handeln; in jedem Fall müssen sie aber sicherstellen, dass die vertraglichen Interessen der Kommission hinreichend gewahrt sind (dies kann je nach betroffenem Mitgliedstaat beispielsweise ein Konsortium oder ein zeitweiliger Zusammenschluss sein).

Wenn die Bieter keine Organisation mit Rechtspersönlichkeit gegründet haben, muss der Vertrag entweder von allen Mitgliedern der Gruppe oder von einem der Mitglieder unterzeichnet werden, das von den anderen Mitgliedern dazu ordnungsgemäß ermächtigt wurde (in diesem Fall ist dem Angebot eine entsprechende Ermächtigungsurkunde oder eine angemessene Genehmigung beizufügen).

11.1. ADMINISTRATIVE ANGABEN

Zu den administrativen Angaben im fachlichen Teil des Angebots gehören:

1. das Formular „Rechtsträger“ in Abhängigkeit von der Rechtsform des Bieters. Dieses Formular ist von jedem Mitglied einer Bietergemeinschaft auszufüllen;
2. das ausgefüllte und ordnungsgemäß vom Bieter (oder von dessen bevollmächtigten Vertreter) und von der Bank unterzeichnete Formular „Finanzangaben“.

11.2. BEWERTUNG DER BIETER – AUSSCHLUSSKRITERIEN

1) Der Bieter gibt eine ordnungsgemäß unterzeichnete und mit Datum versehene ehrenwörtliche Erklärung ab, in der er versichert, dass er sich nicht in einer der in Artikel 93 und 94 Buchstabe a der Haushaltsordnung beschriebenen Situationen befindet.

Dabei handelt es sich um folgende Artikel:

Artikel 93

„Von der Teilnahme an Ausschreibungen ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter,

- a) die sich im Konkursverfahren, in Liquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden;*
- b) die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, welche ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen;*
- c) die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, die vom öffentlichen Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;*
- d) die ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftrags Erfüllung nicht nachgekommen sind;*
- e) die rechtskräftig wegen Betrugs, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichteten Handlung verurteilt worden sind;*
- f) sie gegenwärtig von einer verwaltungsrechtlichen Sanktion nach Artikel 96 Absatz 1⁷ betroffen sind.*

(...)“

Artikel 94

⁷ Artikel 96 Absatz 1: „Der öffentliche Auftraggeber kann gegen folgende Personen verwaltungsrechtliche oder finanzielle Sanktionen verhängen:

- a) Bewerber oder Bieter, auf die ein Ausschlussgrund gemäß Artikel 94 Buchstabe b zutrifft;
- b) Auftragnehmer, bei denen im Zusammenhang mit einem aus dem Gemeinschaftshaushalt finanzierten Vertrag eine schwere Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen festgestellt worden ist.

(...)“

„Von der Auftragsvergabe ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter, die im Zeitpunkt des Vergabeverfahrens

- a) sich in einem Interessenkonflikt befinden;*
- b) im Zuge der Mitteilung der vom öffentlichen Auftraggeber für die Teilnahme am Vergabeverfahren verlangten Auskünfte falsche Erklärungen abgegeben haben oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt haben; (...)*“

2) Der Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, belegt binnen einer vom öffentlichen Auftraggeber festgesetzten Frist und vor der Unterzeichnung des Vertrags seine Erklärung gemäß Absatz 1 durch die Nachweise gemäß Artikel 134 der Durchführungsbestimmungen.

Artikel 134 der Durchführungsbestimmungen – Nachweise

3. Der öffentliche Auftraggeber akzeptiert als ausreichenden Nachweis dafür, dass keiner der in Artikel 93 Absatz 1 Buchstaben a, b oder e der Haushaltsordnung genannten Fälle auf den Bewerber oder den Bieter, der den Auftrag erhalten soll, zutrifft, einen Strafregisterauszug neueren Datums oder ersatzweise eine von einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes ausgestellte gleichwertige Bescheinigung neueren Datums, aus der hervorgeht, dass diese Anforderungen erfüllt sind. Der öffentliche Auftraggeber akzeptiert als ausreichenden Nachweis dafür, dass der in Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung genannte Fall auf den Bewerber oder Bieter nicht zutrifft, eine von der zuständigen Behörde des betreffenden Staates ausgestellte Bescheinigung neueren Datums.

In dem Fall, dass die (...) Bescheinigung von dem betreffenden Land nicht ausgestellt wird, (...) kann sie durch eine eidesstattliche oder eine ehrenwörtliche Erklärung ersetzt werden, die der betreffende Bewerber oder Bieter vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation seines Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt.

4. Je nach dem Recht des Landes, in dem der Bewerber oder Bieter niedergelassen ist, betreffen die in (...) Absatz 3 genannten Urkunden juristische und/oder natürliche Personen, einschließlich, wenn der öffentliche Auftraggeber es für erforderlich hält, der Unternehmensleiter oder der Personen, die in Bezug auf den Bewerber oder Bieter über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügen.

Anhang 3 enthält eine Liste der von den Antragstellern, Bewerbern oder Bietern, denen der Zuschlag erteilt werden soll, einzureichenden Nachweisen, die von der Europäischen Kommission akzeptiert werden.

3) Der öffentliche Auftraggeber kann einen Bewerber oder Bieter von der Verpflichtung zur Vorlage der in Artikel 134 der Durchführungsbestimmungen genannten Nachweise entbinden, wenn ein solcher Nachweis bereits zu Zwecken eines anderen Vergabeverfahrens der GD EMPL vorgelegt wurde, die Ausstellung des Nachweises nicht länger als ein Jahr zurückliegt und der Nachweis nach wie vor gültig ist.

In diesem Fall versichert der Bewerber oder Bieter in einer ehrenwörtlichen Erklärung, dass er im Rahmen eines früheren Vergabeverfahrens bereits solche Nachweise erbracht hat und sich seine Situation nicht verändert hat.

11.3. BEWERTUNG DER BIETER – AUSWAHLKRITERIEN (AK)

Die Auswahl der Bieter erfolgt anhand der Bewertung ihrer finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und ihrer fachlichen und beruflichen Befähigung. Die Leistungsfähigkeit der Bieter wird anhand der nachstehenden Kriterien auf der Grundlage der von den Bietern eingereichten Unterlagen bewertet.

11.3.1. WIRTSCHAFTLICHE UND SOZIALE LEISTUNGSFÄHIGKEIT

AK.1 Die Bieter müssen nachweisen, dass sie über die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit verfügen, um die Arbeiten gemäß der Leistungsbeschreibung durchzuführen.

Damit überprüft werden kann, inwiefern die Bieter die Auswahlkriterien erfüllen, sollten die Bieter ihrem Antrag Unterlagen mit Informationen beifügen, die eine entsprechende Bewertung ermöglichen. Die einschlägigen Informationen sind für alle Mitglieder einer Bietergemeinschaft vorzulegen.

1) Nachweis, dass der Bieter (oder alle Mitglieder der Bietergemeinschaft zusammen) in den letzten beiden Geschäftsjahren, für die ein Jahresabschluss durchgeführt wurde, zumindest einmal einen Umsatz in Höhe von mindestens 1 Mio. EUR erzielt hat (haben);

2) Bilanzen der letzten zwei Geschäftsjahre, für die ein Jahresabschluss vorliegt, falls deren Veröffentlichung nach dem Gesellschaftsrecht des Mitgliedstaats, in dem der Dienstleistungserbringer ansässig ist, vorgeschrieben ist. Bei Angeboten von Bietergemeinschaften sind diese Unterlagen von jedem einzelnen Mitglied vorzulegen;

3) Bankerklärung als Nachweis für die finanzielle Leistungsfähigkeit des Bieters. Bei Angeboten von Bietergemeinschaften muss jedes einzelne Mitglied eine solche Erklärung vorlegen.

Besteht ein Unternehmen erst seit weniger als zwei Jahren, sind die Nachweise zu 1), 2) und 3) für den längstmöglichen Zeitraum vorzulegen.

11.3.2. FACHLICHE LEISTUNGSFÄHIGKEIT

AK.2 Die Bieter müssen über die erforderlichen Ressourcen und Erfahrungen verfügen, um umfangreiche und komplexe Aufträge, die sich auf die gesamte EU erstrecken, zu verwalten.

Als Nachweis für die Erfüllung des Auswahlkriteriums 2 (AK.2) haben die Bieter eine Liste von mindestens fünf Aufträgen vorzulegen, die in den letzten fünf Jahren durchgeführt wurden. Hierzu ist das nachstehende Muster zu verwenden.

Bezeichnung	Auftraggeber	Jahr des Schlussberichts	Link zur Veröffentlichung

AK.3 Für Los 1 müssen die Bieter Erfahrung auf dem Gebiet der Evaluierung⁸ beschäftigungs- und sozialpolitischer Strategien, Programme (insbesondere ESF) und Rechtsvorschriften haben. Für Los 2 müssen die Bieter Erfahrung auf dem Gebiet der Analyse⁹ und vorbereitender Studien für die Folgenabschätzungen der Kommission von beschäftigungs- und sozialpolitischen Strategien, Programmen und Rechtsvorschriften haben.

Als Nachweis für die Erfüllung des Auswahlkriteriums 3 (AK.3) haben die Bieter eine Liste von mindestens fünf Aufträgen vorzulegen, die in den letzten fünf Jahren durchgeführt wurden (getrennt nach Los). Hierzu ist das nachstehende Muster zu verwenden. Für Los 1 muss mindestens ein Auftrag eine auf nationaler Ebene durchgeführte ESF-Bewertung betreffen.

Bezeichnung	Auftraggeber	Jahr des Schlussberichts	Link zur Veröffentlichung

AK.4 Die Bieter benennen eine mit der Projektleitung beauftragte Führungskraft mit Erfahrung in der Verwaltung von Evaluierungsprojekten (Los 1) oder von Studien/Forschungsprojekten (Los 2), die als Ansprechpartner für die Mitarbeiter der GD EMPL in allen den Rahmenvertrag betreffenden Fragen fungiert.

Für den Lebenslauf des Projektleiters ist das Muster in Anhang 1 zu verwenden.

AK.5 Die Bieter müssen nachweisen, dass sie über ein Kernteam (siehe Nummer 7) verfügen. Der Projektleiter kann, muss jedoch nicht dem Kernteam angehören.

Die Liste der Mitglieder des Kernteams ist zusammen mit deren Lebensläufen¹⁰ vorzulegen.

AK.6 Die Bieter müssen nachweisen, dass sie in der Lage sind, ein EU-weites Netzwerk mit Experten der MS einzurichten.

AK.7 Die Bieter haben ihre Fähigkeit nachzuweisen, in einer größeren Anzahl von EU-Amtssprachen (mindestens 15 Amtssprachen der Europäischen Union) und auf jeden Fall in englischer, französischer und deutscher Sprache zu arbeiten. Darüber hinaus sollten die Bieter erläutern, wie sie gewährleisten wollen, dass sie auch in der Lage wären, in jeder anderen Amtssprache der Europäischen Union zu arbeiten, sollte dies für die Ausführung eines Dienstleistungsauftrags erforderlich werden.

Als Nachweis für die Erfüllung der Auswahlkriterien 6 und 7 (AK.6 und AK.7) haben die Bieter eine Liste nationaler Experten mit Angabe ihrer Sprachkenntnisse und der mit dem Bieter ausgeführten Aufträge vorzulegen. Für die nationalen Experten brauchen keine Lebensläufe vorgelegt werden.

Experte	Abgedeckter	Abgedeckte	Bezeichnung	Auftraggeber	Jahr des	Link zur

⁸ Ex-ante-, Zwischen- und Ex-post-Evaluierungen und der Evaluierung dienende Studien.

⁹ Studien, Forschungsarbeiten.

¹⁰ Höchstens acht Lebensläufe für die aufgelisteten Experten des Kernteams.

	MS	Sprachen			Schluss-berichts	Veröffent-lichung

11.4. BEWERTUNG DER ANGEBOTE – ZUSCHLAGSKRITERIEN (ZK)

Die Kommission wird die Qualität der Angebote anhand der nachstehend Zuschlagskriterien (ZK) bewerten:

ZK.1 Konzept für die Verwaltung des Rahmenvertrags (max. 30 Punkte)

ZK.1.1 Verfahren für das Personalmanagement und die Einrichtung der für die Dienstleistungsanforderungen erforderlichen Ad-hoc-Teams (max. 10 Punkte)

ZK.1.2 Organisation der Auftragsabwicklung und Verfahren zur Sicherstellung der Kontinuität der Leistungen (max. 10 Punkte)

ZK.1.3 Verfahren für die Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung (max. 10 Punkte)

ZK.2 Methodischer Ansatz (max. 70 Punkte)

ZK.2.1 Kenntnis des aktuellen politischen Kontexts und derzeitigen Wissensstands (max. 15 Punkte)

ZK.2.2 Spektrum und Eignung der Methoden für die Datensammlung und vorgeschlagene Datenquellen (max. 15 Punkte)

ZK.2.3 Spektrum und Eignung der Methoden für die Datenanalyse (max. 20 Punkte)

ZK.2.4 Zusammensetzung des Teams in Bezug auf die Aufgaben (max. 20 Punkte)

Für die Bewertung des ersten Zuschlagskriteriums (**ZK.1**) beschreibt der Auftragnehmer auf höchstens drei Seiten,

- a) wie gewährleistet wird, dass angemessene Fachkompetenz zur Verfügung steht und für die Ausführung der Aufträge herangezogen wird (ZK.1.1);
- b) wie die laufende Abwicklung des Vertrags (gegenüber dem Referat „Evaluierung und Folgenabschätzung“ der GD EMPL) und der Aufträge (gegenüber den auftraggebenden Stellen) organisiert wird und wie gewährleistet wird, dass innerhalb kurzer Zeit auf Leistungsanforderungen reagiert wird (ZK.1.2);
- c) wie die Qualität der Prozesse (z. B. Rechtzeitigkeit) und Leistungen gewährleistet wird. Anzugeben sind Name und Profil der zuständigen Personen. (ZK.1.3).

Das zweite Kriterium (**ZK.2**) wird anhand nachstehender Fallstudien bewertet.

Für jedes Los werden als Beispiel drei Themen genannt, für die eine Leistungsanforderung gestellt werden könnte. Auf diese Weise haben die Bieter die Gelegenheit, ihr Verständnis des betreffenden Gebiets und die Methoden und Instrumente, die sie für die verschiedenen Aspekte der betreffenden Aufgaben heranziehen können, zu erläutern. Die für die Erbringung der Leistung geltende Frist und der maximale Auftragswert stehen in Klammern.

Los 1

1. Ex-post-Evaluierung der Unterstützung von Arbeitslosen durch den ESF (10 Monate, 500 000 EUR)
2. Evaluierung der Richtlinie 2008/104/EG über Leiharbeit (10 Monate, 400 000 EUR)
3. Wirkungsanalyse des Mikrofinanzierungsinstruments (12 Monate, 300 000 EUR)

Los 2

1. Studie zu den sozialen Auswirkungen des EU-Konjunkturprogramms (6 Monate, 200 000 EUR)
2. Vergleichende Studie der sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Rechtsvorschriften über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf den Gesundheitssektor in der EU-27¹¹ (6 Monate, 200 000 EUR)
3. Vorbereitende Studie für eine Folgenabschätzung der Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit betreffend Leistungen bei Krankheit für Rentner und ihre Familienmitglieder (8 Monate, 300 000 EUR)

Für jede Fallstudie sind Angaben zu folgenden Punkten zu machen:

- a) aktueller politischer Kontext und aktueller wissenschaftlicher Wissensstand (ZK.2.1)

Der Bieter sollte nachweisen, dass er über die jüngsten Initiativen auf dem Laufenden ist, die auf Ebene der EU (und sofern relevant auch auf nationaler Ebene) verabschiedet wurden. Es wird auch erwartet, dass er mit der Wirtschaftstheorie und den wissenschaftlichen Arbeiten/Diskussionen aus jüngster Zeit vertraut ist, die für den Auftrag von Belang sein könnten. Als Vorteil werden zudem Kenntnisse der Ergebnisse aktueller Evaluierungen bewertet, die einen Bezug zu dem betreffenden Thema haben.

- b) Datenquellen, die herangezogen würden, und Spektrum möglicher Methoden und Instrumente für die Datensammlung, die der Bieter bei der Durchführung der betreffenden Aufgaben nutzen könnte (ZK.2.2)

Der Bieter sollte eine Liste der Dokumente, Datenbanken, Netze usw. vorlegen, auf die er bei der Wahrnehmung der Aufgabe zurückgreifen würde. Er sollte eine kurze Beschreibung der Methoden, die er für die Sammlung der relevanten Daten für zweckmäßig und umsetzbar erachtet, hinzufügen.

- c) Spektrum möglicher Methoden und Instrumente für die Datenanalyse, die der Bieter bei der Durchführung der betreffenden Aufgaben nutzen könnte (ZK.2.3)

Der Bieter sollte darlegen, welche Methoden für die Analyse der gesammelten Informationen genutzt werden und bei welchen Evaluierungs-/Studienfragestellungen sie eine Antwort liefern könnten (bzw. bei welchen Fragestellungen sie zu einer Antwort beitragen könnten).

- d) Zusammensetzung des Teams, das für die Durchführung der betreffenden Aufgabe vorgeschlagen werden könnte (ZK.2.4)

¹¹ Im Sinne von Abschnitt Q „Gesundheits- und Sozialwesen“ der NACE-Rev. 2-Systematik.

Der Bieter sollte die ungefähre Zahl und das Profil der einzubeziehenden Experten angeben. Es sollte dargelegt werden, welche Aufgaben von welchen Experten (Profil und Kategorie) durchgeführt werden. Es wird erwartet, dass die Fähigkeit zur Einbeziehung thematischer Experten (durch Angabe der Namen) belegt wird.

Die einzelnen Fallstudien dürfen nicht länger als 10 Seiten sein.

Für die weitere Teilnahme am Vergabeverfahren muss bei jedem der Unterkriterien jeweils mindestens die Hälfte der Höchstpunktzahl erreicht werden.

In der Gesamtbewertung (Gesamtpunktzahl für alle Kriterien) müssen mindestens 70 von 100 Punkten erreicht werden. Angebote, bei denen diese Mindestgesamtpunktzahl nicht erreicht wird, werden abgelehnt, selbst wenn bei jedem einzelnen Kriterium die Mindestpunktzahl erzielt wurde.

11.5. FINANZIELLE KRITERIEN

Der Wert des Angebots für den Rahmenvertrag, der bei der Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebots berücksichtigt wird, ist der Gesamtpreis der nachstehenden Simulationshypothese. Die Bieter werden gebeten, die leeren Felder auszufüllen und hierfür die in der Preisauflistung (Nummer 8) angegebenen Höchstbeträge je Einheit heranzuziehen.

Simulationshypothese für die Bewertung des finanziellen Kriteriums

Expertenhonorare	Arbeitstage		Höchstpreis pro Einheit	Insgesamt
Kategorie I	20			
Kategorie II	30			
Kategorie III	30			
Kategorie IV	20			
Zwischensumme	100			
Sonstige Kosten (gegebenenfalls)				
Dienstreisen	Reisekosten	Tage	Tagegeld	Insgesamt
Durchschnitt EU 27 + Kroatien		1		
Zwischensumme		1		
	Anzahl	Höchstpreis pro Einheit	Insgesamt	
Seminar	1			
Übersetzungen	100 Seiten			
Insgesamt				

Hinweis: Die Simulationshypothese dient ausschließlich als ausgewogene, diskriminierungsfreie Grundlage für den Vergleich der finanziellen Angebote.

Daher verpflichtet dieses Szenario die Kommission in keiner Weise zum Abschluss von Einzelverträgen für entsprechende Leistungen und Mengen noch erwachsen daraus Ansprüche oder rechtmäßige Erwartungen für den Bieter.

Die Preise sind in Euro (EUR) anzugeben (maßgebend sind – soweit anwendbar – die im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, am Tag der Bekanntmachung der Ausschreibung veröffentlichten Umrechnungskurse). Gemäß Artikel 3 und 4 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften sind diese von sämtlichen Steuern und Abgaben einschließlich der Mehrwertsteuer befreit; diese Steuern und Abgaben einschließlich der Mehrwertsteuer dürfen daher nicht in die Berechnung des Preises für das Angebot einfließen. Die Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen.

11.6. ZUSCHLAG

Den Zuschlag für jedes Los erhält das wirtschaftlich günstigste Angebot, das anhand der Qualität und des Preises des Angebots ermittelt wird.

Die Rangfolge der Angebote für jedes Los zur Bestimmung der relativen wirtschaftlichen Vorteile erfolgt auf der Grundlage des Verhältnisses von Preis und Qualität, das ermittelt wird, indem die bei der Bewertung der Qualität erreichte Gesamtpunktzahl (siehe Nummer 11.4) durch den Gesamtpreis des Angebots (siehe Nummer 11.5) dividiert wird.

12. INHALT UND AUFMACHUNG DER ANGEBOTE

Inhalt

Das Angebot muss Folgendes umfassen:

- den Namen und die Funktion des gesetzlichen Vertreters des Auftragnehmers (also der Person, die bevollmächtigt ist, im Namen des Auftragnehmers Dritten gegenüber rechtsverbindlich zu handeln);
- das Formular „Rechtsträger“ für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft;
- das vom Leiter des federführenden Unternehmens und der Bank unterzeichnete Formular „Finanzangaben“;
- von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft unterzeichnete ehrenwörtliche Erklärung;
- sämtliche Informationen und Unterlagen, die die Kommission benötigt, um das Angebot anhand der Auswahlkriterien (siehe Nummer 11.3) zu bewerten;
- das fachliche Angebot (Nummer 11.4);

- die vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnete Preisauflistung (Nummer 8);
- das vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnete finanzielle Angebot (Nummer 11.5).

Aufmachung

- Das Angebot ist der Vergabestelle in dreifacher Ausfertigung (ein Original und 2 Kopien) auf dem Postweg zu übermitteln.
- Es muss klar abgefasst und möglichst knapp gehalten sein.
- Es muss vom gesetzlichen Vertreter des Bieters unterzeichnet sein.

13. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Varianten sind nicht zulässig.

Die Ausgaben für die Erstellung und Einreichung der Angebote werden nicht erstattet.

Die Erfüllung der Ausschreibungsbedingungen verpflichtet die Kommission nicht zur Vergabe des Auftrags.

Die Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens verpflichtet die Kommission nicht zur Vergabe des Auftrags und die Kommission behält sich das Recht vor, nur ein einziges Los in Auftrag zu geben.

Nicht berücksichtigte Bieter haben gegenüber der Kommission keine Entschädigungsansprüche. Dies gilt auch dann, wenn die Kommission auf die Auftragsvergabe verzichtet.

Alle vom Bieter eingereichten Unterlagen werden Eigentum der Kommission. Die betreffenden Dokumente werden vertraulich behandelt.

ANHÄNGE ZUR LEISTUNGSBESCHREIBUNG

ANHANG 1 LEBENS LAUF – MUSTER FÜR EXPERTEN

ANHANG 2 CHECKLISTE FÜR DIE QUALITÄT SBEWERTUNG

ANHANG 3 AUSSCHLUSSKRITERIEN – ERFORDERLICHE NACHWEISE

ANHANG 4 EHRENWÖRTLICHE ERKLÄRUNG ÜBER DIE AUSSCHLUSSKRITERIEN
UND DEN AUSSCHLUSS EINES INTERESSENKONFLIKTS

ANHANG 1 ZUR LEISTUNGSBESCHREIBUNG

LEBENS LAUF – MUSTER FÜR EXPERTEN

Angaben zur Person

Name(n), Vorname(n) **Name(n), Vorname(n)**

Staatsangehörigkeit (falls nicht relevant, bitte löschen)

Geburtsdatum: (falls nicht relevant, bitte löschen)

Geschlecht (falls nicht relevant, bitte löschen)

Einschlägige Berufserfahrung

Mit der am kürzesten zurückliegenden Berufserfahrung beginnen und für jeden relevanten Arbeitsplatz separate Eintragungen vornehmen (Daten, Anzahl der Monate, die im Rahmen der Berufstätigkeit mit einem Projekt verbracht wurden, Beschreibung der Aufgaben, Arbeitgeber/Auftraggeber).

Schulische und berufliche Bildung

Daten Mit der am kürzesten zurückliegenden Maßnahme beginnen und für jeden abgeschlossenen Bildungs- oder Ausbildungsgang separate Eintragungen vornehmen. (Falls nicht relevant, bitte löschen)

Bezeichnung der erworbenen Qualifikation

Hauptfächer/berufliche Fähigkeiten

Name und Art der Bildungs- oder Ausbildungseinrichtung

Persönliche Fähigkeiten und Kompetenzen

Muttersprache **Muttersprache angeben (falls zutreffend, weitere Muttersprache(n) angeben)**

Sonstige Sprache(n)

Eigeneinschätzung

Verstehen

Hören Lesen

Sprechen

An Gesprächen teilnehmen Zusammenhängend es Sprechen

Schreiben

Sprache

Sprache

Sonstige relevante Fähigkeiten und Kompetenzen Diesen Text durch eine Beschreibung der einschlägigen Kompetenzen ersetzen und angeben, wo diese erworben wurden. (Falls nicht relevant, bitte löschen)

Weitere Angaben Hier weitere Angaben machen, die relevant sein können. (Falls nicht relevant, Rubrik bitte löschen)

ANHANG 2 ZUR LEISTUNGSBESCHREIBUNG

CHECKLISTE FÜR DIE QUALITÄTBEWERTUNG

	Mangelhaft	Zufriedenstellend	Gut	Sehr gut	Ausgezeichnet
1) Relevanz Entspricht die Bewertung dem Informationsbedarf, insbesondere wie in der Leistungsbeschreibung dargestellt?					
2) Eignung des Konzepts Ist das Bewertungskonzept geeignet, die zur Beantwortung der Bewertungsfragen benötigten Ergebnisse zu liefern?					
3) Zuverlässigkeit der Daten Sind die erhobenen Daten zweckdienlich und ist ihre Zuverlässigkeit nachgewiesen?					
4) Fundiertheit der Analyse Wurden die Daten systematisch analysiert, um die Bewertungsfragen zu beantworten und den weiteren Informationsbedarf stichhaltig abzudecken?					
5) Glaubwürdigkeit der Ergebnisse Lassen sich die Ergebnisse aus der Daten-/Informationsanalyse und der Interpretation anhand vorab festgelegter Kriterien und Argumente logisch ableiten und damit rechtfertigen?					
6) Stichhaltigkeit der Schlussfolgerungen Sind die Schlussfolgerungen unvoreingenommen und basieren sie ausschließlich auf den Ergebnissen?					
7) Nutzen der Empfehlungen Wurden die Bereiche, in denen Verbesserungen erforderlich sind, in Übereinstimmung mit den Schlussfolgerungen festgelegt? Sind die vorgeschlagenen Optionen realistisch und unparteiisch?					
8) Klarheit Ist der Bericht gut strukturiert, ausgewogen und verständlich formuliert?					

Hinweis: Diese Checkliste kann im Rahmen der Anpassung der Verfahren durch die Kommission geändert werden.

ANHANG 3 – AUSSCHLUSSKRITERIEN - ERFORDERLICHE NACHWEISE

14.

Ausschlusskriterien (Artikel 93 Absatz 1 HO)	Vom Antragsteller, Bieter oder Bieter, der den Zuschlag erhält, vorzulegende Nachweise
	Auftragsvergabe (Artikel 93 Absatz 2 HO; Artikel 134 DB)
<p>1. Ausschluss von einem Vergabeverfahren, Artikel 93 Absatz 1 HO:</p> <p><i>„Von der Teilnahme an einer Ausschreibung ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter,</i></p>	
<p>1.1. (Buchstabe a)</p> <p><i>die sich im Konkursverfahren, in Liquidation,</i></p> <p><i>oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befinden,</i></p> <p><i>oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben</i></p> <p><i>oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden;¹²</i></p>	<p>Strafregisterauszug neueren Datums</p> <p style="text-align: center;">oder</p> <p>aktuelle gleichwertige Bescheinigung einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes</p> <p style="text-align: center;">oder</p> <p>wenn eine solche Bescheinigung von dem betreffenden Land nicht ausgestellt wird: eine eidesstattliche oder förmliche Erklärung, die der betreffende Bewerber oder Bieter vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt</p>
<p>1.2. (Buchstabe b)</p> <p><i>die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils für ein Vergehen bestraft worden sind, welches ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt;¹³</i></p>	<p>Siehe oben genannte Nachweise für Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe a HO</p>
<p>1.3. (Buchstabe c)</p> <p><i>die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, die vom öffentlichen Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;</i></p>	<p>Erklärung des Bewerbers oder Bieters, dass er sich nicht in der genannten Situation befindet</p>
<p>1.4. (Buchstabe d)</p> <p><i>die ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftragserfüllung nicht nachgekommen sind;¹⁴</i></p>	<p>Eine von der zuständigen Behörde des betreffenden Staates kürzlich ausgestellte Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass der genannte Fall nicht auf den Bewerber oder Bieter zutrifft,</p> <p style="text-align: center;">oder</p> <p>wenn eine solche Bescheinigung von dem betreffenden Land nicht ausgestellt wird: eine eidesstattliche oder förmliche Erklärung, die der betreffende Bewerber oder Bieter vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt</p>

¹² Siehe auch Artikel 134 Absatz 4 DB: Je nach dem Recht des Landes, in dem der Bewerber oder Bieter niedergelassen ist, betreffen die in den Absätzen 1 und 3 genannten Urkunden juristische und/oder natürliche Personen, einschließlich, wenn der öffentliche Auftraggeber es für erforderlich hält, der Unternehmensleiter oder der Personen, die in Bezug auf den Bewerber oder Bieter über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügen.

¹³ Vgl. Fußnote 12.

¹⁴ Vgl. Fußnote 12.

<p>1.5. (Buchstabe e)</p> <p><i>die rechtskräftig wegen Betrug, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichteten Handlung verurteilt worden sind;</i>¹⁵</p>	<p>Siehe oben genannte Nachweise für Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe a HO</p>
<p>1.6. (Buchstabe f)</p> <p><i>die gegenwärtig von einer verwaltungsrechtlichen Sanktion nach Artikel 96 Absatz 1 betroffen sind.</i>¹⁶</p>	<p>Erklärung des Bewerbers oder Bieters, dass er sich nicht in der genannten Situation befindet</p>

<p style="text-align: center;">Ausschlusskriterien (Artikel 94 HO)</p>	<p style="text-align: center;">Vom Antragsteller, Bieter oder Bieter, der den Zuschlag erhält, vorzulegende Nachweise</p>	
<p>2. Ausschluss von einem Verfahren für die Auftragsvergabe oder die Gewährung von Finanzhilfen (Artikel 94 HO): „Von der Auftragsvergabe ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter, die im Zeitpunkt des Vergabeverfahrens:</p>		
<p>2.1. (Buchstabe a)</p> <p><i>sich in einem Interessenkonflikt befinden;</i></p>	<p>Erklärung des Antragstellers, Bewerbers oder Bieters, dass er sich nicht in einem Interessenkonflikt befindet; diese Erklärung ist zusammen mit dem Antrag, Angebot oder Vorschlag einzureichen.</p>	
<p>2.2. (Buchstabe b)</p> <p><i>im Zuge der Mitteilung der vom öffentlichen Auftraggeber für die Teilnahme an der Ausschreibung verlangten Auskünfte falsche Erklärungen abgegeben haben oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt haben.</i>¹⁷</p>	<p>Es werden keine speziellen Nachweise vom Antragsteller, Bewerber oder Bieter verlangt.</p> <p>Es obliegt dem – durch den Bewertungsausschuss vertretenen – Anweisungsbefugten, zu prüfen, ob sämtliche verlangten Auskünfte erteilt wurden¹⁸ und ob falsche Erklärungen abgegeben wurden.</p>	

¹⁵ Vgl. Fußnote 12.

¹⁶ Artikel 96 Absatz 1 HO: „Der öffentliche Auftraggeber kann gegen folgende Personen verwaltungsrechtliche oder finanzielle Sanktionen verhängen:

a) Bewerber oder Bieter, auf die ein Ausschlussgrund gemäß Artikel 94 Buchstabe b zutrifft;
b) Auftragnehmer, bei denen im Zusammenhang mit einem aus dem Gemeinschaftshaushalt finanzierten Vertrag eine schwere Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen festgestellt worden ist.“

¹⁷ Siehe Artikel 146 Absatz 3 der DB zur HO: „Der Bewertungsausschuss kann jedoch den betreffenden Bewerber oder Bieter auffordern, binnen einer von ihm festgesetzten Frist die Unterlagen, die die Ausschluss- und Auswahlkriterien betreffen, durch weitere Unterlagen zu ergänzen oder zu präzisieren.“ und Artikel 178 Absatz 2 der DB zur HO: „Der Bewertungsausschuss oder gegebenenfalls der zuständige Anweisungsbefugte kann den Antragsteller um zusätzliche Informationen oder um Erläuterungen für die zusammen mit dem Antrag eingereichten Unterlagen ersuchen, insbesondere wenn diese offensichtliche Fehler enthalten.“

¹⁸ Vgl. Fußnote 12.

ANHANG 4

Ehrenwörtliche Erklärung zu den Ausschlusskriterien und zum Nichtvorliegen eines Interessenkonflikts

Der/Die Unterzeichnete [*Name des/der Unterzeichneten, bitte ergänzen*] versichert hiermit ehrenwörtlich,

- im eigenen Namen (*sofern der/die Wirtschaftsteilnehmer/in eine natürliche Person ist oder im Falle einer Eigenerklärung durch eine(n) Unternehmensleiter/in oder eine Person, die in Bezug auf den/die Wirtschaftsteilnehmer/in über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügt¹⁹*)
oder
- im Namen von (*bei Erklärungen im Namen einer juristischen Person*)

vollständige Bezeichnung (*nur für juristische Personen*):

Rechtsform (*nur für juristische Personen*):

vollständige Anschrift:

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:

dass er/sie bzw. das von ihm/ihr vertretene Unternehmen oder die von ihm/ihr vertretene Organisation

- a) sich nicht im Konkurs/Insolvenzverfahren, in Liquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befindet oder die gewerbliche Tätigkeit eingestellt hat oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer entsprechenden Lage befindet;
- b) nicht aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden ist, welche seine/ihre berufliche Zuverlässigkeit infrage stellen;
- c) im Rahmen seiner/ihrer beruflichen Tätigkeit keine schwere Verfehlung begangen hat, welche vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;
- d) seiner/ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes seiner/ihrer Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Vertragserfüllung nachgekommen ist;

¹⁹ Je nach dem Recht des Landes, in dem der Bewerber oder Bieter niedergelassen ist, und wenn es für erforderlich gehalten wird (siehe Artikel 134 Absatz 4 der Durchführungsbestimmungen).

- e) nicht rechtskräftig wegen Betrug, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen rechtswidrigen, gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichteten Handlung verurteilt worden ist;
- f) nicht von einer verwaltungsrechtlichen Sanktion betroffen ist, weil er/sie bei der Erteilung der von der Vergabebehörde für die Teilnahme am Vergabeverfahren verlangten Auskünfte unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat oder im Rahmen eines aus dem Gemeinschaftshaushalt finanzierten Vertrags eine schwere Vertragsverletzung begangen hat.

Ferner erklärt der/die Unterzeichnete ehrenwörtlich, dass er/sie:

- g) in keinem Interessenkonflikt im Zusammenhang mit diesem Auftrag steht, wobei sich ein Interessenkonflikt insbesondere aus einem wirtschaftlichen Interesse, politischer Affinität oder nationaler Bindung, familiären oder freundschaftlichen Beziehungen sowie sonstigen Bindungen oder Interessen ergeben kann;
- h) der Vergabestelle unverzüglich jede Situation, die einen Interessenkonflikt darstellt oder aus der ein Interessenkonflikt entstehen könnte, mitteilen wird;
- i) keine Angebote gleich welcher Art gemacht hat und auch in Zukunft nicht machen wird, aus denen im Zusammenhang mit dem Auftrag ein Vorteil erwachsen könnte;
- j) weder mittelbar noch unmittelbar als Anreiz oder Entgelt für die Vergabe des Auftrags oder die Erfüllung des Auftrags finanzielle Vorteile oder Sachleistungen gewährt, erhalten, zu erhalten versucht oder angenommen hat, die – unmittelbar oder mittelbar – als rechtswidriges Verhalten oder Bestechung bzw. Bestechlichkeit anzusehen sind, und dies auch künftig unterlassen wird;
- k) der Kommission im Rahmen dieser Ausschreibung richtige, wahrheitsgemäße und vollständige Auskünfte geliefert hat;
- l) im Falle der Zuschlagserteilung auf Aufforderung nachweisen wird, dass die unter den vorstehenden Buchstaben a, b, d und e genannten Ausschlussgründe nicht auf ihn/sie zutreffen.

Nachweis für die unter den Buchstaben a, b und e beschriebenen Fälle: Strafregisterauszug neueren Datums oder in Ermangelung eines solchen eine gleichwertige Bescheinigung einer zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes, aus der hervorgeht, dass diese Anforderungen erfüllt sind. Wenn der Bieter eine juristische Person ist und die Rechtsvorschriften des Landes, in dem er niedergelassen ist, die Ausstellung solcher Urkunden für juristische Personen nicht zulassen, so sind diese für natürliche Personen, beispielsweise die Unternehmensleitung oder jede andere Person vorzulegen, die in Bezug auf den Bieter über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügt.

Für den unter Buchstabe d genannten Aspekt sind aktuelle Bescheinigungen oder Schreiben der zuständigen Behörden des betreffenden Staates vorzulegen. Daraus muss hervorgehen, welche Steuern und Sozialversicherungsabgaben der Bieter zu zahlen verpflichtet ist; hierzu gehören beispielsweise Umsatzsteuer, Einkommensteuer (nur bei natürlichen Personen), Körperschaftsteuer (nur bei juristischen Personen) und Sozialversicherungsbeiträge.

Wird eine der in den vorstehenden Absätzen beschriebenen Bescheinigungen für die unter den Buchstaben a, b, d oder e genannten Fälle von dem betreffenden Land nicht ausgestellt, so kann sie durch eine eidesstattliche oder eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die der betreffende Auftragnehmer vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt.

Mit der Unterzeichnung dieser Erklärung bestätigt der/die Unterzeichnete, von den in Artikel 133 und Artikel 134 Buchstabe b der Durchführungsbestimmungen (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002) genannten

verwaltungsrechtlichen und finanziellen Sanktionen Kenntnis genommen zu haben und darüber unterrichtet worden zu sein, dass diese zur Anwendung kommen können, wenn sich die von ihm/ihr abgegebenen Erklärungen bzw. erteilten Auskünfte als falsch erweisen.

Name, Vorname

Datum

Unterschrift